

betroffenen Kirche abgetrennt, diese möglicherweise sogar noch bereichert wurde. Von diesen gelegentlichen Einkünften des Königs gilt aber gerade die weitere, zum geschichtlichen Verständnis entscheidende Beobachtung, die wir für die Servitien der Hochstifte überhaupt machen mußten¹⁾: das *servitium* als fester Begriff, als gewohnheitsmäßig eingespielte und genormte Größe wie bei den Reichsabteien hat hier nicht bestanden, sie haben den Charakter als beiläufige und halb freiwillige „Geschenke“ behalten; unsere Belegstellen verwenden gern gerade diesen Ausdruck (*munera*), worin sich zugleich der Unterschied zwischen Besitzabgaben und Geldleistungen verwischt, falls man *pecunia* überhaupt in wörtlichem Sinne verstehen darf. Das schon erwähnte Beispiel des Bischofs Megingaud von Eichstätt kann auch hier als Analogiefall dienen: die Leistungen wurden vom Einzelfall bestimmt und waren damit weithin dem Ermessen wie des Königs so auch des entrichtenden Prälaten anheimgegeben, alle näheren Umstände konnten verschieden sein, Höhe und Umfang, der Nachdruck, mit dem sie gefordert wurden, das Aufsehen, das sie im Einzelfalle bei den Zeitgenossen erregten, und schließlich konnte auch dem Mißbrauch Tür und Tor offenstehen, wenn der König es an Verantwortungsgefühl fehlen ließ.

Die Schlußfolgerungen für die Bewertung von Konrads II. Kirchenpolitik ergeben sich von selbst. Wenn er sich bei der Besetzung der Bistümer Basel und Lüttich Abgaben entrichten ließ, so ging er im Grundsätzlichen nicht über die Gewohnheiten Heinrichs II. hinaus. Allenfalls mag die Entrichtung, zu der sich der Bischof von Basel bereitfand, ein solches Aufsehen erregt haben, daß auch Wipo nicht davon schweigen konnte. Von dem Lütticher Fall sagt der Zeitgenosse Anselm nichts²⁾, aber bei Basel, das erst durch Heinrich II. im eigentlichen Sinne Reichsbistum geworden war, kann es sich sehr wohl um eine Neuerung in der Geschichte des Hochstiftes gehandelt haben. Im ganzen gesehen, haben wir dagegen aus der Regierung Heinrichs II. mehr Belege dieser Art als von Konrad II., wie sich überhaupt der letzte Sachsenkaiser häufiger als sein Nachfolger veranlaßt sah, sein Verfügungsrecht über die Kirche in schroffer Form zum Ausdruck zu bringen. Umgekehrt rundet sich nach allen Seiten das Bild, das wir von Konrads II. Kirchenpolitik gewonnen

¹⁾ Oben S. 398.

²⁾ Anselmi Gesta episc. Leod. II c. 37, SS. 7, 209 über den Bischofswechsel von 1025.